

Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage zur Handhabung der Ausschlusskriterien für ein FaR oder eine RA gemäss Artikel 6 der Richtlinie ROS NWI-CH bzw. Ziffer 2.2 der Richtlinie ROS des OSK

1. Ausschlusskriterium: Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten (Dauer der ausgefallten Strafe)

➔ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a RL ROS NWI-CH, Ziffer 2.2. Buchstabe a RL ROS OSK:

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn die ausgefallte Freiheitsstrafe 12 Monate oder weniger beträgt.»

Ab welcher Höhe der Freiheitsstrafe wird in ihrem Kanton auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und die weiteren ROS-Prozessschritte verzichtet?			
	≤12 Monate	≤6 Monate	Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine von der RL abweichenden Regelung
AG	X		Grundsätzlich Verzicht, wenn Ausschlusskriterium vorliegt. Grundsätzlich stellt sich für uns die Frage, ob von den RL abgewichen werden soll – das war doch überhaupt nicht die Idee von den RL abzuweichen. Primär geht es jetzt darum zu sehen, wie die KANN-Bestimmungen umgesetzt werden (wann soll in den gemäss RL möglichen Fällen auf eine FaR beispielsweise warum verzichtet werden?).
BE		X	Ab 6 Monate Freiheitsstrafe wird FaST angewandt. Dieser Triageprozess führt zu einer Fallzuteilung mit B – und C- Resultaten, weshalb anschliessend diese Fälle auch entsprechend behandelt werden müssen. Es kann nicht sein, dass wir wesentlich einen C- oder B-Fall nicht „rosieren“ und wir nach einem Rückfallsdelikt dann in Argumentationsprobleme geraten...
BL	X		
BS		X	wenn die <u>unbedingte</u> Freiheitsstrafe 6 Monate oder weniger beträgt. • Nicht vorhandene personelle Ressourcen • Klare Aktenlage insbesondere bzgl. der Risikobeurteilung und Vollzugsplanung
LU		X	Beim VBD LU werden standardmässig bei allen FS ab 6 Monate mit B- und C-Fall das FaR oder RA eingesetzt, da zu Beginn nicht absehbar ist, ob eine bed. Entlassung mit BWH verfügt wird oder nicht.
NW	X		Das ist sehr fallabhängig. Liegen bestimmte Auffälligkeiten vor oder ist von einer risikorelevanten Entwicklung auszugehen oder es bestehen sonstige Unsicherheiten in Bezug auf mögliches Deliktverhalten (Rückfall), wird zumindest ein FaR erstellt; auch eine RA ist dabei nicht auszuschliessen. Grundsätzlich halten wir uns an die RL unseres Konkordates. Jedoch stehen allfällige Risiken im Vordergrund, sodass wir in solchen Fällen von "Kann-Formulierungen" abweichen und die entsprechenden ROS-Prozesse durchgehen. Wir wollen keine pauschalen Entscheidungen bezüglich dieser "Kann-Formulierungen" treffen. Die ROS-Praxis wird das Weitere weisen. Im Weiteren wird auf oben Aufgeführtes verwiesen.
OW	X		Die Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist nicht alleine ausschlaggebend, FaR oder RA zu erstellen. Freiheitsstrafen von unter <= 12 Monaten können im Kanton OW auch in einem FaR oder einer RA münden (z.B. Dauer BwH).
SG	X		Bei gemeinsamen Vollzug von mehreren (Ersatz-)Freiheitsstrafen wird auf die gesamte Dauer abgestellt. Im Hinblick auf den Anpassungsbedarf betreffend die neuen besonderen Vollzugsformen müssen auch die konkordatlichen ROS-RL wohl insbesondere in Bezug auf die erwähnten Ausschlusskriterien angepasst werden.
SO		X	Bei Freiheitsstrafen über 6 Mt. Dauer soll zumindest ein FaR erstellt werden. Aktuell ist noch nicht abschätzbar, ob das Einholen einer RA eine Freiheitsstrafe von mind. 12 Mt. Dauer voraussetzt, damit empfohlene risikosenkende Interventionen überhaupt noch greifen können.

SZ	X	X	<p>Freiheitsstrafe kleiner als oder gleich 6 Monate: kein ROS-Prozess, resp. kein Fast.</p> <p>Freiheitsstrafe 6 – 12 Monate: Fälle werden gefastet; bei B- und C-Fällen wird jeweils im Einzelfall entschieden, ob ein FaR gemacht oder eine RA eingeholt wird; allenfalls wird auch bei C-Fällen 'nur' ein FaR erstellt. Diesbezüglich möchte ich erste Erfahrungen abwarten und situativ entscheiden. Gründe für den Verzicht auf eine RA bei C-Fällen sehe ich insbesondere darin, dass die Problemlage bspw. durch bereits vorhandene forensische-psych. Dokumente hinreichend klar ist.</p>
TG	X		<p>Im Rahmen der per 1. Januar 2018 anwendbaren besonderen Vollzugsformen (GA, EM, HG) wird sich diese Praxis jedoch ändern. Gerade für Freiheitsstrafen zwischen sechs bis zwölf Monaten - bei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten wird die besondere Vollzugsform der Gemeinnützigen Arbeit bevorzugt -, die in Form der elektronischen Überwachung vollzogen werden, anerbietet es sich, ein FaR zu erstellen oder eine RA in Auftrag zu geben, um dadurch die Sozialbetreuung auf ein solides Fundament zu stellen.</p>
UR	X		<p>Im Kanton Uri werden für jeden Fall, welcher im Sinne von ROS relevantes Risiko anzeigt ROS Prozessschritte wie FaR und RA in die Wege geleitet. Somit werden alle «Kann Formulierungen» zu Gunsten des Risikos ausgelegt. Die Entscheidung ist Fallabhängig.</p>
ZG	X		<p>Bei der Entscheidung über die Anwendung des Ausschlusskriteriums ("kann-Bestimmung") werden wir auf die tatsächliche Einwirkungszeit auf den Klienten abstellen (tatsächlicher Vollzug abzüglich z.B. U-Haft, Bewährungshilfe geplant? etc.). Es wird hier eine individuelle Einschätzung geben.</p>
ZH		X	<p>Bei FS unter 6 Monaten wird FaST durchgeführt, aber kein FAR erstellt und keine RA der AFA in Auftrag gegeben. Davon ausgenommen sind <i>Bauchwehfälle</i>. Diese sind der Risikosprechstunde vorzulegen.</p> <p>Wir wollen die Risikoorientierung auch im Kurzstrafensegment verankert haben.</p>

2. Ausschlusskriterium: Dauer des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung (Interventionszeit)

→ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b RL ROS NWI-CH:

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung ab Falleingang weniger als 6 Monate beträgt oder die Vollzugsbehörde während des Freiheitsentzugs auf eine RA verzichtet hat.»

→ Ziffer 2.2. Buchstabe b RL ROS OSK:

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn der Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung weniger als 6 Monate beträgt und keine Entlassung mit Anordnung von Bewährungshilfe oder Weisungen zu erwarten ist.»

Wird in Ihrem Kanton dieses Ausschlusskriterium angewendet?			
	Ja	Nein	Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine allfällige, von der RL abweichenden Regelung
AG	X		Grundsätzlich Verzicht, wenn Ausschlusskriterium vorliegt.
BE	X		Eine Interventionszeit von < 6 Monaten ist für die Anwendung des ROS-Prozesses auf B- und C-Fälle zu kurz.
BL	X		
BS	X		Interventionsmöglichkeit zu kurz
LU	X		sofern keine BWH möglich ist.
OW	X		Eine „Einwirkzeit“ von unter 6 Monaten ist zu kurz.
SG	X		Das Kriterium wird namentlich auch angewendet, wenn eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten ausgesprochen wurde, die Interventionszeit in der Vollzugseinrichtung jedoch nach Anrechnung der Untersuchungs-/Sicherheitshaft weniger als sechs Monate beträgt und auf Bewährungshilfe/Weisungen verzichtet wurde (teilbedingte Freiheitsstrafen) bzw. solche Anordnungen nicht absehbar sind (unbedingte Freiheitsstrafen).
SO	X		siehe Pkt. 1, Zeit zu kurz, um risikosenkende Interventionen umzusetzen.
SZ	X		Dieses Kriterium knüpft ja daran an, dass in so kurzer Zeit fast keine Möglichkeiten mehr für gezielte Interventionen übrig bleiben, wenn bei C-Fällen auch noch die RA abgewartet werden muss. Ich kann mir daher vorstellen auch hier bei den C-Fällen 'nur' ein FaR zu machen, um dann noch in der verbleibenden Zeit mögliche Interventionen durchzuführen.
TG	X		
UR	X		Im Kanton Uri werden für jeden Fall, welcher im Sinne von ROS relevantes Risiko anzeigt ROS Prozessschritte wie FaR und RA in die Wege geleitet. Somit werden alle «Kann Formulierungen» zu Gunsten des Risikos ausgelegt. Die Entscheidung ist Fallabhängig.
ZG	X		Auch hier kommt es auf die tatsächliche Einwirkungszeit an. Wenn die Anordnung von Bewährungshilfe / Weisungen geplant ist, würde das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA Sinn machen. Es wird auch hier eine Einzelfallentscheidung geben.
ZH		X	Die Frage ist die, ob wir die Risikoorientierung vom Tisch nehmen, weil wenig Zeit für Interventionen, für die Arbeit mit dem Inhaftierten besteht, der dann allenfalls mit uns gar nichts zu tun haben will? Hinzu kommt, dass nach Eingang der RA noch 4 Mt. Zeit bleibt für die Arbeit mit dem Klienten, der nur 6 Monate im Vollzug ist und für den keine BH vorgesehen ist. Die Antwort ist klar: Wir sollten die Risikoorientierung auf dem Tisch behalten und uns fragen, ob wir über eine Risikosprechstunde Ergebnisse generieren können, die wir dem Inhaftierten mit der Option vermitteln können, dass er nach der Entlassung eine justizfremde Beratung aufsucht; Das Leben und die damit einhergehenden Bewältigungsprobleme (Kriminalität kann ein Aspekt davon sein) geht nach dem Vollzug weiter, folglich macht es Sinn, wenn wir über die Mauern der Strafanstalten hinaus unseren Blick richten.

3. Ausschlusskriterium: Betreuungszeit der Bewährungshilfe (Interventionszeit)

➔ *Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c RL ROS NWI-CH:*

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn die für die Bewährungshilfe verbleibende Betreuungszeit weniger als 6 Monate beträgt.»

➔ *Ziffer 2.2. Buchstabe c RL ROS OSK:*

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn die für die Bewährungshilfe verbleibende Betreuungszeit weniger als 6 Monate beträgt oder die Einweisungsbehörde während des Freiheitsentzugs auf eine RA verzichtet hat;

<i>Wird in Ihrem Kanton dieses Ausschlusskriterium angewendet?</i>			
	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine allfällige, von der RL abweichenden Regelung</i>
AG	X		Grundsätzlich Verzicht, wenn Ausschlusskriterium vorliegt.
BE	X		Auch hier braucht es eine Interventionszeit > 6 Monate um Auflagen der Bewährungshilfe wirkungsvoll umsetzen zu können.
BL	X		
BS	X		Vgl. Ziff. 2, vorbehältlich Ausnahmefälle
LU	X		
NW	X		Einleitend wird darauf hingewiesen, dass Art. 6 Abs. 1 lit. c RL ROS NWI-CH gemäss oben aufgeführter Ziff. 2.2 lit. c RL ROS OSK entspricht. Bei kurzen Interventionszeiten stellt sich primär die Frage, was in dieser kurzen Zeit umsetzbar ist. Aber auch hier ist dies im Grundsatz sehr fallabhängig zu beurteilen, sodass je nach Gegebenheit zu Gunsten des Risikos ein ROS-Prozess in Gang gesetzt wird. Grundsätzlich halten wir uns an die RL unseres Konkordates.
OW	X		Die „Einwirkzeit“ von unter 6 Monaten ist deutlich zu kurz.
SG	X		Es wäre u.E. systemwidrig, wenn die Vollzugsbehörde den Vollzugsfall vom ROS-Prozess ausschliesst und die Bewährungshilfe bei Fällen mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Monaten unmittelbar im Anschluss von einem Einschlusskriterium ausginge. Dafür müssen u.E. für die Bewährungshilfe im Sinn von Ziff. 1.3. der RL ROS-OSK besondere Gründe vorliegen.
SO	X		Zeit für die nachhaltige Umsetzung von risikosenkenden Interventionen ist zu kurz.
SZ	X		Gleiche Antwort wie unter Ziffer 2.
TG	X		
UR	X		Auch hier gilt: Im Kanton Uri werden für jeden Fall, welcher im Sinne von ROS relevantes Risiko anzeigt ROS Prozessschritte wie FaR und RA in die Wege geleitet. Somit werden alle «Kann Formulierungen» zu Gunsten des Risikos ausgelegt. Die Entscheidung ist Fallabhängig.
ZG	X		In diesem Fall wird die Einwirkungszeit auf den Klienten wohl zu gering sein (vor allem, wenn man dann noch die Frist bis zum Vorliegen einer RA berücksichtigt).
ZH		X	Auch während 6 Monaten verschiebt die BH in der Regel keine Berge. Diese Tatsache sollte uns nicht dazu verleiten, während 6 Monaten BH-Leistungen ohne FaR, RA oder Risikosprechstunde zu erbringen bzw. ohne Fokus auf Rückfallrisiken und die Lebenslange. Verhaltensänderungen sind in dieser Zeit wohl nicht zu schaffen, doch an der Motivation dafür kann gearbeitet werden. (weiter siehe auch Kommentar zu 2.).

4. Ausschlusskriterium: Landesverweisung/Aus- und Wegweisung

➔ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d RL ROS NWI-CH:

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn der Vollzug einer strafrechtlichen Landesverweisung oder einer Aus- und Wegweisung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, ausgenommen bei stationären und ambulanten Massnahmen.»

➔ Ziffer 2.2. Buchstabe d RL ROS OSK:

«Die Vollzugsbehörde kann auf das Erstellen eines FaR oder das Einholen einer RA und auf die Durchführung der weiteren ROS-Prozessschritte verzichten, wenn eine Aus- und Wegweisung aus der Schweiz zu erwarten ist, ausgenommen bei stationären und ambulanten Massnahmen.»

Wird in Ihrem Kanton dieses Ausschlusskriterium angewendet?			
	Ja	Nein	Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine allfällige, von der RL abweichenden Regelung
AG	X		Verzicht wird nicht gemacht, wenn ein Delikt gemäss noch zu definierendem Katalog vorliegt sowie das Strafmass über 3 Jahren Freiheitsstrafe liegt und die Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung mehr als 6 Monate beträgt.
BE		X	Eine „a priori Nichtbehandlung“ von B- und C-Fällen gemäss ROS Standards, wenn der Vollzug einer strafrechtlichen Landesverweisung oder einer Aus- und Wegweisung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, lässt sich nicht vertreten. Nicht alle wegzuwisenden Insassen können aus Gründen der Unzumutbarkeit einer Rückweisung in ihr Heimatland (aus Gründen der dort zu erwartenden politischen Reaktion auf ihre Rückkehr) ausgeschafft werden und verbleiben nach Strafende in der Schweiz. Insassen, die in ihr Heimatland zurückgeschafft werden, suchen dennoch – auch illegal – wieder den Anschluss in die Schweiz, da sie hier ein soziales Umfeld haben (insbesondere Ausländer der 2. – und 3. Generation und Ausländer aus der europäischen Nachbarschaft).
BL		X	Das StGB macht bezüglich künftigen Aufenthaltsort und dem Auftrag zur Resozialisierung keinen Unterschied. Zudem ist es bei bestimmten Herkunftsländern oftmals offen (teilweise gar unmöglich, ob der Betroffene überhaupt ausgeschafft werden kann).
BS	(X)		Grundsätzlich ja, ausser Bei Freiheitsstrafen über zwei Jahre ist kein Verzicht vorgesehen. • Geringe Einflussnahme – keine Vollzugsöffnungen vorgesehen • Konzentration auf Fälle, bei denen Intervention möglich ist und die Progressionsstufen durchlaufen werden.
LU	X		Ja, aber nur wenn das Strafmass = oder < 2 Jahre beträgt!
NW	X		Ist auch sehr fallabhängig. Wenn damit zu rechnen ist, dass die des Landes verwiesene Person bald wieder (legal) in die Schweiz zurückkehren kann (so auch Familienangehörige in der Schweiz hat), ist der ROS-Prozess in Betracht zu ziehen. Grundsätzlich halten wir uns an die RL unseres Konkordates. Die ROS-Praxis wird das Weitere weisen.
OW	X		Bei einer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden strafrechtlichen Landesverweisung oder einer Aus- und Wegweisung wird im Kanton OW der ROS-Prozess <i>nicht</i> grundsätzlich ausgeschlossen (Täterarbeit ist Opferschutz, unbeachtet von Landesgrenzen). Weitere Überlegungen sind mit einzubeziehen (Dauer der „Einwirkzeit“, Nationalität / kultureller Hintergrund usw., mögliche Rückkehr in die CH).
SG	X		Es ergeben sich immer wieder Fälle, in denen das migrationsrechtl. (Rechsmittel-)Verfahren bei Vollzugsbeginn noch nicht eingeleitet wurde bzw. während laufendem Freiheitsentzug noch hängig ist → wir stellen darauf ab, ob bis zur möglichen bedingten Entlassung (in besonderen Fällen bis Vollzugsende) mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid gerechnet werden kann. Das Problem dürfte sich aber in Fällen mit (obligatorischer oder nicht oblig.) LV entschärfen
SO		X	Bei Umsetzung würde eine Ungleichbehandlung von Schweizern und Ausländern im Vollzug resultieren, weshalb eine solche nicht vorgesehen ist. Die deliktrelevanten Problembereiche und mögliche risikosenkende Interventionen gilt es unabhängig der Herkunft zu kennen und soweit umsetzbar in der Vollzugsplanung zu berücksichtigen.
SZ	X		Diese Fälle werden ebenfalls gefastet. Hier will ich im Einzelfall entscheiden. Gründe für den Verzicht auf weitere ROS-Prozessschritte sehe ich allenfalls in sprachlichen Problemen (v.a. bei Therapien), solange keine entsprechenden Angebote vorhanden sind oder wenn die Problemlage durch bereits vorhandene Dokumente

			hinreichend klar ist. Auch hier kann ich mir vorstellen, dass in C-Fällen 'nur' ein FaR durchgeführt und auf eine RA verzichtet wird, damit trotzdem Anhaltspunkte für einen allfälligen Interventionsbedarf bestehen.
TG	X		
UR	X		Die Entscheidung ist fallorientiert und abhängig des zukünftigen Aufenthalt Spektrums der Fall-Person. Je nach Prozessverlauf gilt wie oben: Im Kanton Uri werden für jeden Fall, welcher im Sinne von ROS relevantes Risiko anzeigt ROS Prozessschritte wie FaR und RA in die Wege geleitet. Somit werden alle «Kann Formulierungen» zu Gunsten des Risikos ausgelegt. Die Entscheidung ist Fallabhängig.
ZG	X		Das Einholen einer RA oder das Erstellen eines FaR muss im Einzelfall Sinn machen; wir werden uns verschiedene Fragen stellen:z.B. Was sind die konkreten Möglichkeiten im Einzelfall? Besteht grundsätzlich eine Ansprechbarkeit des Klienten auf allfällige empfohlene Interventionen (z.B. sprachlich)?
ZH		X	Das StGB unterscheidet (noch) nicht zwischen Personen, die nach dem Vollzug in der CH bleiben können und jenen, die sie verlassen müssen. Zudem sind uns einige Fälle bekannt, die wenige Wochen nach der Ausschaffung wieder auf dem Platz ZH anzutreffen waren. Hinzu kommen jene Personen, welche gar nicht ausgeschafft werden können; Landesverweisung als ROS-Ausschluss-kriterium ist folglich aus fachlicher sowie aus formaler Sicht nicht haltbar.

5. Ausschlusskriterium: klare Problemlage bei B-Fällen

➔ Artikel 6 Absatz 2 RL ROS NWI-CH:

«Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei FaST-Klassifikation B auf ein FaR verzichten, wenn die Problemlage hinreichend klar ist und der ROS-Prozess dennoch durchgeführt werden kann.»

➔ Ziffer 2.2. RL ROS OSK:

«Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei FaST-Klassifikation B auf ein FaR verzichten, wenn die Problemlage hinreichend klar und der ROS-Prozess dennoch durchgeführt werden kann [...]»

Wird in Ihrem Kanton dieses Ausschlusskriterium angewendet?			
	Ja	Nein	Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine allfällige, von der RL abweichenden Regelung
AG	X		Entscheid Amtsleitung auf Antrag Sektion. Z. B. wenn klare, eindeutige, aussagekräftige externe Berichte/Gutachten vorliegen, aus denen Risiko und weitere Vollzugsplanung hervorgehen.
BE		X	Klare und konkrete Kriterien, wann die Problemlage "hinreichend klar" ist, sind schwierig zu definieren. Allenfalls könnte das dort der Fall sein, wo bereits umfassende und aktuelle Einschätzungen, Therapieberichte etc. vorliegen. Nichts desto trotz; wo der ROS-Prozess ein FaR fordert, muss ein solches nach ROS-Prozessen auch erstellt werden. Die Gefahr der Willkür ist sonst zu gross.
BL		X	Vorläufige Anwendung des FaR auf alle Fälle, bis ein hinreichender Erfahrungswert vorliegt, ob dieses Ausschlusskriterium Anwendung finden kann.
BS	X		Grundsätzlich ja, wobei wir aus unserer Sicht nicht hinreichend klar ist, um was für Fälle es sich hierbei handeln könnte: Heisst das: Risikobeurteilung und Vollzugsplanung ist gestützt auf die Aktenlage klar?
LU		X	
NW	X		Wie schon in Art. 6 Abs. 2 RL ROS NWI-CH dargelegt: Wenn die Problemlage hinreichend klar ist(!). Kleinste Zweifel verlaufen jedoch zu Gunsten ROS-Prozess. Grundsätzlich halten wir uns an die RL unseres Konkordates. Die ROS-Praxis wird das Weitere weisen.
OW		X	Die so genannte „klare Problemlage“ ist unklar. Bei B-Fällen, die keinem anderen Ausschlusskriterium unterliegen, wird ein FaR erstellt.
SG	X		Aus Ressourcengründen konnten B-Fälle erst in Einzelfällen nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden. Die Frage des Verzichts auf die Erstellung eines FaR stellte sich bei uns noch gar nicht.
SO	X		Leerläufe sollen vermieden werden.
SZ	X		Hier müssen zuerst erste Erfahrungen bzgl. Aufwand und Umfang für ein FaR abgewartet werden. Allenfalls gibt es für solche Fälle auch eine Art 'light'-Version (?).
TG		X	Um eine sinnvolle Arbeitsgrundlage zu schaffen und die Nachvollziehbarkeit der FÜ zu gewährleisten, wird i. d. R. ein FaR erstellt.
UR		X	Bei B-Fällen wird in der Regel ein FaR erstellt. Auch hier gilt: Im Kanton Uri werden für jeden Fall, welcher im Sinne von ROS relevantes Risiko anzeigt ROS Prozessschritte wie FaR und RA in die Wege geleitet. Somit werden alle «Kann Formulierungen» zu Gunsten des Risikos ausgelegt. Die Entscheidung ist Fallabhängig.
ZG		X	Wir werden tendenziell nicht auf das Erstellen eines FaR verzichten, da dieses für die Fallführung (und die jeweilige Stellvertretung) auch eine gute Übersicht ist und für das Aktenstudium/die Fallanalyse/die Vollzugsplanung ein hilfreiches Instrument darstellt.
ZH		X	Wenn gemäss ROS-Standards das FaR angesagt ist, dann ist eben ein FaR zu erstellen. Das mag apodiktisch klingen Im Kern geht's schliesslich darum, dass Klientendaten auf der vorgesehenen ROS-Struktur und – Ordnung gesammelt und verwertet werden, dadurch erleichtern wir Kommunikation und Fallbesprechungen und sowie strukturierte Berichterstattung.

6. Ausschlusskriterium: Ressourcen

➔ Artikel 6 Absatz 2 RL ROS NWI-CH:

«Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei FaST-Klassifikation B auf ein FaR verzichten, wenn die nötigen Ressourcen für die Abklärung aller Fälle nicht vorhanden sind.»

➔ Ziffer 2.2. RL ROS OSK:

«Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei FaST-Klassifikation B auf ein FaR verzichten, wenn die nötigen Ressourcen für die Abklärung aller Fälle nicht vorhanden sind.»

Wird in Ihrem Kanton dieses Ausschlusskriterium angewendet?			
	Ja	Nein	Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine allfällige, von der RL abweichenden Regelung
AG			Entscheid Amtsleitung auf Antrag Sektion. Z. B. wenn klare, eindeutige, aussagekräftige externe Berichte/Gutachten vorliegen, aus denen Risiko und weitere Vollzugsplanung hervorgehen.
BE	X		Nur mit entsprechender Aktennotiz. Wo schlicht die finanziellen und / oder personellen Ressourcen fehlen, kann auch keine Arbeit geleistet werden... dies sollte aber die absolute Ausnahme sein. Falls dies eintreten sollte und keine andere Lösung denkbar ist, müsste der vorgesetzten Stelle eine entsprechende Aktennotiz zugestellt werden. Zurückbleiben würde das dumpfe Gefühl eines nicht durchgeführten FaR für einen über die Triage zugeteilten B-Fall. Deshalb gehörten im Grundsatz alle triagierten B- und C- Fälle in die entsprechende Weiterbearbeitung.
BL	X		
BS		X	Falls Ressourcen nicht vorhanden sind, bzw. beantragte Stellen nicht bewilligt werden, werden die Ausnahmen im vornherein festgelegt.
LU		X	
NW		X	Wir werden immer ein FaR vornehmen.
OW		X	Ressourcen dürfen bei ROS kein Ausschlusskriterium sein.
SG	X		Aus Ressourcengründen konnten B-Fälle erst in Einzelfällen nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden.
SO	X		Die personellen Ressourcen sind beschränkt und ein solches Vorgehen kann nötig werden.
SZ	X		Grundsätzlich gleiche Antwort wie Ziffer zuvor. Es kommt auf den Umfang und Aufwand für das Erstellen eines FaR an. Allenfalls 'light'-Version(?).
TG		X	
UR		X	Ressourcen sind im Kanton Uri kein Ausschlusskriterium. Auch hier gilt: Im Kanton Uri werden für jeden Fall, welcher relevantes Risiko anzeigt ROS Prozessschritte in die Wege geleitet. Somit werden alle «Kann Formulierungen» zu Gunsten des Risikos ausgelegt. Die Entscheidung ist Fallabhängig.
ZG		X	Wir haben nicht vor mangels Ressourcen auf das Erstellen eines FaR zu verzichten. Dies kann sich aber auch ändern, je nach konkreten Fallzahlen und vorhandenen Ressourcen.
ZH	X		In der Abteilung Strafvollzug (Freiheitsstrafen) kann aktuell das FaR wegen fehlenden Ressourcen noch nicht angewendet werden. In den V2 Abteilungen (Massnahmen und Bewährung) sowie in der Abteilung für Junge Erwachsene im V3 wird das FaR bei A und B Fällen im Rahmen eines Pilots bearbeitet. Die Auswertung dazu folgt im 4. Quartal 2017.

7. Ausschlusskriterium: klare Problemlage bei C-Fällen

→ Ziffer 2.2. RL ROS OSK:

«Zudem kann die vom Kanton bezeichnete Leitungsperson bei FaST-Klassifikation C auf eine RA verzichten und stattdessen ein FaR anordnen, wenn die bestehenden Unterlagen für die Erstellung der Fallübersicht (FÜ) nach Ziff. 2.3 dieser Richtlinie als Grundlage für die weitere Vollzugsplanung genügen.»

Wird in Ihrem Kanton dieses Ausschlusskriterium angewendet?			
	Ja	Nein	Bemerkungen zu den relevanten Kriterien und Gründe für eine allfällige, von der RL abweichenden Regelung
AG			Das wäre eben auch in unserem Konkordat wünschenswert gewesen (z. B. bei Verwahrungen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen). Dafür erwägen wir kantonsintern eine Abweichung von den RL zu prüfen.
BE		(X)	Das ROS-Arbeitsinstrument darf in seinen Grundfesten nicht abgeschwächt werden, schon gar nicht bei C-Fällen. Es gilt daher der Grundsatz: FaST → C-Fall → Risikoabklärung!
BL			
BS		(X)	Wir können uns einen solchen Fall nicht vorstellen, allenfalls bei Strafgefangenen, die ausgewiesen werden?!
LU		(X)	
NW		(X)	Dies betrifft die RL ROS OSK. Grundsätzlich halten wir uns an die RL unseres Konkordates. C-Fälle werden wir immer mittels ROS abhandeln.
OW		(X)	Die „klare Problemlage bei C-Fällen“ ist im Kanton Obwalden kein Ausschlusskriterium für eine RA. Bei C-Fällen wird eine RA erstellt.
SG	X		Bislang bestand dafür kein Anlass bzw. wir hatten bis heute keinen C-Fall, den wir über ein FaR abwickelten. Wenn aber inskünftig in einem Einzelfall mit den vorhandenen Unterlagen über ein FaR eine Interventionsplanung erstellt werden könnte, würden wir auf die Auftragserteilung zur Erstellung einer RA verzichten.
SO	(X)		Wenn eine Gefährlichkeit klar bejaht werden kann, die deliktrelevanten Problembereiche und der Interventionsbedarf offensichtlich sind, würde allenfalls kein Mehrwert in einer RA gesehen. Erfahrungen diesbezüglich müssen jedoch zuerst gemacht werden. Es würde sich um wenige Einzelfälle handeln.
SZ			Nur OSK.
TG		X	
UR		(X)	C Fälle werden im Kanton Uri in der Regel über eine RA beurteilt.
ZG		(X)	Keine Regelung des NWI-CH-Konkordats.
ZH		X	Wenn eine RA gemäss ROS-Standards angesagt ist, ist eine RA zu machen und nicht ein FaR. Hinzu kommt, dass der ROS-Prozess im ROSnet von A bis Z zu befolgen ist, Seiteneinstiege z.B. direkt zur FÜ sind gerade deshalb nicht vorgesehen, weil die in den ROS-Prozess-Schritten angelegte Abfolge Qualität generiert.